

**Abwägung  
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**B-Plan Nr. 90 "Nördlich Hauptstraße/ Östlich Doktorstieg"  
Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB**

Erstellungsdatum: 30.06.2025

Verfahrensträger: Stadt Schenefeld

<b>Institution: Hamburger Wasserwerke GmbH, E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen</b>		<b>20.05.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
gegen den Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Schenefeld werden keine Einwendungen erhoben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 06.11.2024 die in Ihrer Abwägung berücksichtigt wurde.	<u>Kenntnisnahme</u>	
<b>Institution: LLUR Südwest Itzehoe</b>		<b>19.05.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
Aus Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes in der Bauleitplanung sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes und moderaten Entwicklung innerhalb des Mischgebietes ersichtlich.	<u>Kenntnisnahme</u>	
<b>Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Sachbereich 34</b>		<b>14.05.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	<u>Kenntnisnahme</u>	
<b>Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung</b>		<b>12.05.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
wir bitten im Kapitel 5.3.1 der Begründung um Ergänzung von Aussagen zur ÖPNV-Erschließung des Plangebietes. In einer fußläufigen Entfernung von unter 100 Metern befindet sich die Bushaltestelle "Schenefeld, Dorfplatz". Von dort verkehren die MetroBus-Linie 2 (Schenefeld - Bahrenfeld Trabrennbahn - Altona - Hauptbahnhof - Berliner Tor) ganztägig im 10 Min.-Takt und die StadtBus-Linien 185 (Elmshorn - Pinneberg - Schenefeld) im 40 Min.-Takt sowie 285 (Iserbrook - Schenefeld - Pinneberg) im 20 Min.-Takt. Das Plangebiet ist somit sehr gut an das ÖPNV-Angebot angeschlossen.	<u>Berücksichtigung</u> Das Kapitel 5.3.1 der Begründung wurde um die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ergänzt.	

<b>Institution: Handwerkskammer Lübeck, Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik</b>		<b>09.05.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
Fehlanzeige	<u>Kenntnisnahme</u>	
<b>Institution: Gemeinde Halstenbek</b>		<b>24.04.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 <i>Nördlich Hauptstraße/ Östlich Doktorstieg</i> der Stadt Schenefeld sind die Belange der Gemeinde Halstenbek nicht betroffen. Seitens der Gemeinde Halstenbek bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.	<u>Kenntnisnahme</u>	
<b>Institution: Archäologisches Landesamt</b>		<b>15.04.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Schenefeld korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	<u>Kenntnisnahme</u>	
<b>Institution: Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)</b>		<b>16.04.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	
in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das <b>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</b>	<u>Kenntnisnahme</u> Dieser Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung enthalten.	

<p>durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
<p><b>Institution: Schleswig-Holstein Netz GmbH</b> <span style="float: right;"><b>23.04.2025</b></span></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 der Stadt Schenefeld.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erschließung des Bebauungsplanes die Verlegung von Strom- und Gasleitungen mitberücksichtigt werden muss. Ebenso muss in dem Bebauungsplan ggf. ein Trafostationsplatz für die Versorgung mit Strom berücksichtigt werden. Die Verlegung von Versorgungsleitungen und Planung der Stationsplätze muss zeitig in Ihre Bauplanung mit übernommen werden.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich auf dem Grundstück des B-Plan 90 noch in Betrieb befindliche Strom- und Gasleitungen befinden, und dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen erfolgen muss.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Aufgrund der aktuellen Entwicklung, dass immer mehr Gebäude mit einer Wärmepumpe ausgestattet werden und so die Versorgung mit Gas nicht erforderlich ist, werden wir neue Baugebiete nur noch auf Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas durch uns weiterhin gewünscht ist.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Institution: LBV.SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein</b> <span style="float: right;"><b>28.04.2025</b></span></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Schenefeld mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.05.2025 vor.</p> <p>Das Plangebiet ist identisch geblieben.</p>	

<p>Gegen die o.G. Bauleitplanung habe ich weiterhin <b>keine Bedenken</b>.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Institution: LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> <span style="float: right;"><b>06.05.2025</b></span></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zu o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölkaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LEBG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Institution: AZV Südholstein</b> <span style="float: right;"><b>13.05.2025</b></span></p>	

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p>es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahme.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers auch über die Anlagen des AZV Südholstein erfolgen soll. In diesem Fall ist auf die Einhaltung der Grenzwerte der Entwässerungssatzung, sowie der Mengenkongingente zu achten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer Kiel</b> <span style="float: right;"><b>20.05.2025</b></span></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Planungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.</p> <p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Institution: Kreis Pinneberg, FD Bauordnung</b> <span style="float: right;"><b>19.05.2025</b></span></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Stellungnahme Bauaufsicht</p> <p>Ich habe keine Bedenken:</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Institution: Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit</b> <span style="float: right;"><b>19.05.2025</b></span></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 die bisherige Anregung ergänzt:</p> <p>Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenen Mindessichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Die Sichtdreiecke für die private Straßenverkehrsfläche (Einmündung zur Hauptstraße) sollten im B-Plan festgesetzt und auch graphisch dargestellt werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p>Die Planzeichnung wurde um die graphische Darstellung der Sichtdreiecke für die private Straßenverkehrsfläche (Einmündung zur Hauptstraße) ergänzt. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise zur Freihaltung von Sichtdreiecken sind bereits in den textlichen Festsetzungen und der Begründung enthalten.</p>



<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer kann der B-Plan 90 plangemäß verwirklicht werden.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u></b> Es gibt keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u></b> Von Seiten der unteren Wasserbehörde, Bereich Grundwasser, wird dem Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Schenefeld, unter Beachtung des wasserwirtschaftlichen Konzepts, zugestimmt.</p> <p>Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138-1 zu planen und entsprechend der angeschlossenen versiegelten Flächen und Dachflächen ausreichend groß zu dimensionieren. Eine Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138-1 sollte der Abstand der Sohle einer Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel mindestens 1,00 m betragen. Hierbei ist der mittlere höchste Grundwasserstand maßgebend, welcher die jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwassers mit einbezieht. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse. Bei Einsatz von unterirdischen Versickerungsanlagen sind dezentrale Behandlungsanlagen vorzuschalten. Für dezentrale Behandlungsanlagen werden erforderliche Wirkungsgrade für abfiltrierbare Stoffe AFS63 und gelöste Stoffe festgelegt.</p> <p>Eine abschließende fachliche Prüfung der Berechnungen der Versickerungsanlagen wird von Seiten der unteren Wasserbehörde erst im Antragsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in einem Wasserschutzgebiet ist erlaubnispflichtig. Die erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG für Versickerungen sind rechtzeitig von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu beantragen.</p> <p>Sollten Grundwasserabsenkungen im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, müssen diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (<a href="http://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf">www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf</a>). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b> Keine Anmerkungen. Alle naturschutzfachlichen Belange sind in der Begründung abgearbeitet worden.</p> <p><b><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u></b> Ich habe keine Anregungen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Das DWA Arbeitsblatt wurde berücksichtigt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen. Nachrichtliche Übernahme und Hinweis zum Wasserschutzgebiet sind in den textlichen Festsetzungen und der Begründung enthalten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
--	--

